

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Servicetechniker-Einsätze von manroland Swiss AG („manroland“)

1. Allgemeines

Soweit nicht im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, gelten für das von den Parteien geschlossene Vertragsverhältnis die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von manroland ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Preise

Die Preise verstehen sich für die im Vertrag/Offerte bzw. in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen und Konditionen rein netto, in Schweizer Franken. Sämtliche Nebenkosten und alle Arten von Steuern (MWST), Abgaben, Gebühren und dergleichen sind vom Besteller zu tragen.

Preisänderungen im Falle von wesentlichen, nicht von manroland zu vertretenen Preisänderungen werden dem Besteller schriftlich mitgeteilt und berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Besteller innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto, Spesen und dergleichen direkt an manroland zu leisten. Jegliche Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen.

4. Einsatztermine

Der Einsatz beginnt nicht vor Eingang der Anzahlung, falls eine solche in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

Der Einsatztermin verschiebt sich insoweit, als der Besteller mit sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist oder technische und kaufmännische Fragen nicht geklärt sind.

Die im Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Einsatztermine sind unverbindlich; sie werden von manroland jedoch nach bestmöglicher Sorge eingehalten. Verspätet sich der Einsatz des Technikers aus Gründen, welche manroland nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzögerung von Drittlieferanten, usw.), verschiebt sich der Einsatz des Technikers entsprechend. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird manroland dem Besteller anzeigen. Jegliche Schadenersatzpflicht von manroland aus verspätetem Einsatz wird wegbedungen. Die Überschreitung der Frist berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Verzögert sich der Einsatztermin aus Gründen, die manroland nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

5. Arbeitsumfang

Für den Umfang der Arbeiten ist die schriftliche Offerte und/oder die Auftragsbestätigung von manroland maßgebend. Werden handelsübliche Klauseln über die Art des Einsatzes vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der Internationalen Handelskammer Paris in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Fallen im Lande des Bestellers oder im Aufstellungsland im Zusammenhang mit dem Einsatz Steuern oder sonstige Abgaben an, so sind diese vom Besteller zu tragen.

6. Einsätze

Die Einsätze erfolgen während der normalen Arbeitszeit, von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr. Die Reisezeit ist in diesem Zeitrahmen inbegriffen.

Für Einsätze, die auf Wunsch des Kunden ausserhalb dieser Zeiten vorgenommen werden müssen, kommen die jeweils gültigen Stundenansätze und Überstundenzuschläge von manroland zur Verrechnung. Es gelten die folgenden Zuschläge:

Tarif:	18.00 Uhr - 22.00 Uhr	+ 25 %
	22.00 Uhr - 24.00 Uhr	+ 50 %
	24.00 Uhr - 07.00 Uhr	+ 100 %
	Samstage	+ 50 %
	Sonntage und allgemeine Feiertage	+ 100 %

Die Termine der Einsätze werden nach Rücksprache mit dem Kunden durch manroland provisorisch festgelegt und vor dem Einsatz telefonisch bestätigt. Am Einsatzort müssen geeignete Räume zur Aufbewahrung von Gegenständen und zum Aufenthalt des Personals zur Verfügung stehen, die zum Schutz von Personen und Sachen am Aufstellungsplatz notwendigen Massnahmen getroffen und der Aufstellungsleiter über die im Betrieb des Bestellers bestehenden und von dem Personal zu beachtenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet werden. Kann der Besteller einzelne Vorarbeiten und Leistungen nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese – soweit möglich – von manroland durchgeführt bzw. beigestellt und dabei anfallende Kosten dem Besteller berechnet werden. Bei Aufstellungen im Ausland werden alle Einreise-, Arbeits- und sonst erforderlichen Genehmigungen durch den Besteller auf dessen Kosten beschafft.

7. Pflichten des Bestellers

Die Geräte müssen zum vereinbarten Wartungstermin äusserlich gereinigt und für die notwendige Servicedauer freigestellt sein.

Der Besteller gewährt dem Servicepersonal uneingeschränkten Zugang zu den im Auftrag genannten Geräten, sowie zu den Räumlichkeiten, in welchen diese untergebracht sind.

8. Mängel

Der Besteller hat die Ausführung der Arbeiten sofort nach Abschluss zu prüfen und an manroland allfällige Mängel innert 8 Tagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als korrekt ausgeführt. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, widrigenfalls die Arbeiten auch betreffend dieser Mängel als genehmigt gelten.

9. Garantie

Die Garantiefrist für Technikereinsätze beträgt 3 Monate. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufs ist der Tag der Unterschrift auf dem Stundenzettel des Technikers.

Die Gewährleistungspflicht erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne vorgängige Zustimmung von manroland an den Ersatzteilen oder Materialien Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und manroland nicht unverzüglich Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

manroland ist nur verpflichtet, die Arbeit ihres Auftrages, welche nachweisbar infolge fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, nach ihrer Wahl auszubessern oder nochmals auszuführen.

10. Ausschluss weiterer Haftung von manroland

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Wandelung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht den Arbeitseinsatz selbst betreffen, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen unmittelbaren oder mittelbaren Schäden.

11. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Recht, insbesondere den Bestimmungen des Obligationenrechts, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des schweizerischen Internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Lieferungen ist der Sitz von manroland in Kirchberg/BE, Schweiz. manroland hat das Recht, auch die ordentlichen Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.